



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.5061.02

WSU/P115061  
Basel, 11. Mai 2011

Regierungsratsbeschluss  
vom 10. Mai 2011

## Schriftliche Anfrage Patrick Hafner betreffend Sonntagsruhe

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Patrick Hafner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Aus der Bevölkerung wurde dem Anfragestellenden Unbehagen signalisiert über die zunehmende Anzahl Geschäfte, die regelmässig an Sonntagen geöffnet haben: nachdem es sich bei diesen Geschäften offenbar nicht mehr nur um eigentliche Familienläden handle, sondern auch um (wohl unabhängige) Klein-Filialen von Grossverteilern (Migros Detaillist, Coop Pronto, Denner Satellit u.ä.), werde Sinn und Zweck der Sonntagsruhe zunehmend geritzt.

Der Anfragesteller nimmt dieses Unbehagen ernst (auch wenn er die Sorge nicht in allen Punkten teilt, und auch bezüglich Ladenöffnungszeiten grundsätzlich eine liberale Haltung vertritt), und bittet die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Unter Einhaltung welcher Bedingungen dürfen Ladengeschäfte regelmässig auch an Sonntagen geöffnet haben?
2. Ist diese Sonntagsöffnung limitiert (bezüglich Gesamtdauer pro Sonntag, früheste Öffnungs-/späteste Schliesszeit, Anzahl pro Jahr u.ä.)?
3. Wie und wie intensiv wird die Einhaltung der geltenden Vorschriften kontrolliert?
4. Werden Kontrollen nur auf Verlangen hin oder auch von Amtes wegen vorgenommen?
5. Bestehen Vorschriften über die Konzentration von Ladengeschäften mit Sonntagsöffnung in einem bestimmten Gebiet? Falls nein: wie stellt sich die Regierung zum Anliegen, diesbezüglich für mehr Ausgewogenheit zu sorgen?

Patrick Hafner“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

*Frage 1: Unter Einhaltung welcher Bedingungen dürfen Ladengeschäfte regelmässig auch an Sonntagen geöffnet haben?*

Die Ladenöffnungszeiten an Sonntagen richten sich einerseits nach dem Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnungen (RLG) vom 29. Juni 2005 sowie dem Bundesgesetz

vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ARG) sowie der Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2).

Aufgrund der zitierten Erlasses dürfen am Sonntag im Kanton Basel-Stadt einerseits Familienbetriebe und anderseits Verkaufsgeschäfte am und in Bahnhöfen geöffnet sein.

Familienbetriebe: Gemäss der kantonalen Ruhetags- und Ladenschlussgesetzgebung dürfen Familienbetriebe ihr Geschäft an jedem Wochentag, d.h. auch am Sonntag zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr offen halten. Da an Sonntagen gemäss Arbeitsgesetz keine Arbeitnehmenden beschäftigt werden dürfen, können am Sonntag nur die beim AWA registrierten Familienmitglieder im Geschäft arbeiten. Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes finden auf folgende Personen in einem Familienbetrieb keine Anwendung: Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner der Betriebsinhabenden, dessen Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie dessen Stiefkinder.

Da auch die Grossverteiler von den verlängerten Öffnungszeiten für Familienbetriebe am Abend sowie an den Sonntagen profitieren wollen, sind diese seit einiger Zeit dazu übergegangen, gewisse Verkaufslokale von Familien im Franchising-System führen zu lassen. In der Regel sind Familienbetriebe Einzelfirmen. Gemäss ständiger Praxis werden jedoch auch Kollektivgesellschaften und juristische Personen (z.B. GmbH und AG) als Familienbetriebe anerkannt. In diesen Fällen klärt jedoch das zuständige Arbeitsinspektorat ab, ob das Verkaufsgeschäft die Anforderungen an einen Familienbetrieb tatsächlich erfüllt. Ausserhalb der generellen, kantonalen Ladenöffnungszeiten dürfen nur Familienmitglieder im Sinn der zitierten arbeitsgesetzlichen Bestimmung im Verkaufslokal tätig sein.

Bahnhöfe - Verkaufslokale am Bahnhof: Gemäss der kantonalen Ruhetags- und Ladenschlussgesetzgebung können Verkaufslokale an und in Bahnhöfen an jedem Wochentag von 6 Uhr bis 22 Uhr geöffnet bleiben. Der Regierungsrat hat für den Bahnhof SBB einen Bahnhofsperimeter für den Centralbahnhof (Centralbahnstrasse – Elisabethenanlage – Nauenstrasse - Gartenstrasse) und für den Meret Oppenheim-Platz (Güterstrasse zwischen Froben- und Sempacherstrasse sowie Südpark) festgelegt. Für den Badischen Bahnhof und den Bahnhof St. Johann wurden keine Perimeter festgelegt.

Aufgrund der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen (Art. 26 ArGV 2) können jedoch an Sonntagen innerhalb des Bahnhofperimeters nur Familienbetriebe sowie Verkaufslokale geöffnet werden, die ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist. Nur diesen Verkaufslokalen ist es nämlich gestattet, an Sonntagen Arbeitnehmende zu beschäftigen. In den Familienbetrieben dürfen an den Sonntagen nur die vorstehend aufgeführten Familienmitglieder beschäftigt werden.

Bahnhöfe - Verkaufslokale im Bahnhof SBB: Im Kanton Basel-Stadt gilt der Bahnhof SBB gemäss Arbeitsgesetz als Zentrum des öffentlichen Verkehrs (Art 27 1ter ArG). In solchen Zentren dürfen Arbeitnehmende am Sonntag ohne Einschränkungen beschäftigt werden.

Dies bedeutet, dass alle Verkaufslokale ohne Angebotsbeschränkung im Bahnhof geöffnet werden können.

Weitere Sonderregelungen: Aufgrund der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen (ArGV 2) ist es ferner Bäckereien, Konditoreien, Confiserien sowie Blumenläden erlaubt, ihre Geschäfte an Sonntagen zu öffnen und Arbeitnehmende zu beschäftigen.

*Frage 2: Ist diese Sonntagsöffnung limitiert (bezüglich Gesamtdauer pro Sonntag, früheste Öffnungs-/späteste Schliesszeit, Anzahl pro Jahr u.ä.)?*

Familienbetriebe können das ganze Jahr an Sonn- und Feiertagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein. Die Verkaufsgeschäfte am Bahnhof, die den Bedürfnissen der Reisenden dienen, sowie alle Verkaufslokale im Bahnhof könnten aufgrund der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen bis 01.00 Uhr geöffnet haben. Mit wenigen Ausnahmen (z.B. Coop Pronto) schliessen die Verkaufslokale jedoch in der Regel spätestens um 22 Uhr.

*Frage 3: Wie und wie intensiv wird die Einhaltung der geltenden Vorschriften kontrolliert?*

*Frage 4: Werden Kontrollen nur auf Verlangen hin oder auch von Amtes wegen vorgenommen?*

Im Rahmen von monatlichen Polizeipatrouillen werden von Amtes wegen Stichproben und Kontrollen in den Familienbetrieben durchgeführt. Es wird insbesondere geprüft, ob tatsächlich nur die zulässigen Familienmitglieder anwesend sind. Allfällige Reklamationen oder Beanstandungen lösen zusätzliche Abklärungen und Kontrollen aus.

*Frage 5: Bestehen Vorschriften über die Konzentration von Ladengeschäften mit Sonntagsöffnung in einem bestimmten Gebiet? Falls nein: wie stellt sich die Regierung zum Anliegen, diesbezüglich für mehr Ausgewogenheit zu sorgen?*

Die Handels- und Gewerbefreiheit steht der Festlegung von Höchstzahlen von Verkaufsgeschäften in bestimmten Gebieten entgegen. Erfüllt ein Verkaufsgeschäft die vorstehend aufgeführten Rahmenbedingungen, so kann es an Sonntagen das Verkaufslokal innerhalb der zulässigen Öffnungszeiten öffnen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Nachfrage das Angebot bestimmt. Die Familienbetriebe sind über das ganze Stadtgebiet verteilt und erlauben damit der Bevölkerung, sich auch an Sonntagen mit Waren und Gütern einzudecken. Diese Möglichkeiten werden rege benutzt. Im Kanton Basel-Stadt gibt es zurzeit insgesamt 264 Familienbetriebe. Die Anzahl der Familienbetriebe ist relativ konstant.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin  
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin